



Gemeinderat Eschenbach
Postfach 46
8733 Eschenbach

15. April 2011

54

Gemeinde Eschenbach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Zonenplan**
- **Baureglement**
- **Planungsbericht**
- **Massnahmenkonzept Naturgefahren**
- **Waldfeststellungspläne (Detailpläne zum Zonenplan)**

Aufgrund der Genehmigungsprüfung ergeben sich die folgenden Bemerkungen:

Die Gemeindefusion mit St.Gallenkappel/Goldingen/Eschenbach wurde im Grundsatz gutgeheissen. Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Zonierung gemäss dem vorliegenden Zonenplan im Rahmen der Überprüfung des Gesamtzonenplans der fusionierten Gemeinde - unabhängig der Dauer der Rechtskraft - erneut überprüft und allenfalls angepasst werden muss.

Baureglement

Art. 8 Abs. 2: Die GVA bemerkt, dass die erwähnte Richtlinie "Objektschutz gegen Naturgefahren" nicht mehr aktuell ist und neu die Wegleitung "Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren" der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF von 2005 gilt.

Art. 8 Abs. 2 Bst. c: Da die Verbindlichkeitserklärung von Objektschutzrichtlinien eher zu schwach ist, sind für sensible Objekte Objektschutzmassnahmen zwingend.

Art. 8 Abs. 2 Bst. e: Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters sind sämtliche Gefahrenhinweise (Phänomene / Ereignisse / Ortskenntnisse), nicht nur die Gefahrenhinweiskarte zu beachten.

Massnahmenkonzept Naturgefahren

Diesbezüglich verweisen wir auf das separate Schreiben des Tiefbauamts, Gewässer, vom 30. März 2011 (Beilage). Insbesondere weisen wir darauf hin, dass bei der nächsten Überarbeitung/Anpassung des Zonenplans das revidierte Massnahmenkonzept vorliegen muss.



Die Überprüfung ergibt, dass die Ortsplanungserlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Art. 8 Abs. 2 wird mit folgenden Anpassungen genehmigt:
Anstelle der erwähnten Richtlinie "Objektschutz gegen Naturgefahren" gilt neu die Wegleitung "Objektschutz gegen gravitative Naturgefahren" der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF von 2005.
Bst. c: Für sensible Objekte sind Objektschutzmassnahmen zwingend.
Bst. e: Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters sind sämtliche Gefahrenhinweise zu beachten.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'800.--.

Die Zonenplanänderungen sind gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf, resp. pdf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss



Beilagen

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein
- Gesamtstellungnahme Naturgefahren zum Massnahmenkonzept der Gemeinde Eschenbach vom 30. März 2011

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt, Rechtsdienst